

## Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 19. April 1872).

Veranlaßt durch eingelangte Beschwerden, daß in gewissen Kantonen die Eintragung auf die Stimmregister durch zu weit gehende Formalitäten erschwert werde, beschloß der Bundesrath, an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben zu richten:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die bevorstehende Abstimmung über die Bundesverfassung veranlaßt uns, bezüglich des Stimmrechtes derjenigen Schweizerbürger, welche nicht in ihrem Heimatkanton wohnen und deshalb in einem andern Kanton ihre Stimme abgeben wollen, einige Begleitungen zu geben, da in dieser Beziehung verschiedene Ansichten zu walten scheinen, die nothwendig zu ungleicher Behandlung dieser Klasse von Bürgern führen würden.

„Es scheint uns daher behufs der Erzielung von möglichst gleichmäßigen Grundsätzen, sowie zur Vermeidung weiterer Beschwerden, geboten zu sein, daß wir den Sinn und die Tragweite der maßgebenden Bundesvorschriften allen Kantonen, sowie den beteiligten Bürgern vorlegen, und sodann einige Bemerkungen über die den Kantonen daneben zustehenden Befugnisse beifügen.

„Zunächst wollen wir darauf aufmerksam machen, daß die Bundesversammlung für die Abstimmung über die Bundesverfassung besondere Vorschriften aufgestellt hat, die in dem Bundesgesetze betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 5. März 1872 enthalten sind und lauten wie folgt:

„Art. 5. Zur Theilnahme an dieser Abstimmung ist jeder Schweizerbürger berechtigt, welcher bei den Wahlen in den schweizerischen Nationalrath stimmsähig ist.

„Es ist jedoch den Kantonen gestattet, mit Bezug auf das für die Stimmberechtigung erforderliche Alter die Vorschriften ihrer kantonalen Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen, sofern nach denselben das Stimmrecht schon vor zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahre beginnt.

„Art. 6. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete an. Dieselbe ist gemeinde- oder kreisweise vorzunehmen. Den Kantonen bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Abstimmung offen,

oder geheim erfolgen soll. Im Uebrigen finden auf dieselbe die in jedem Kanton für Abstimmungen in Verfassungsangelegenheiten bestehenden Vorschriften Anwendung.“

„Diese Bestimmungen sind wörtlich die gleichen, wie sie schon für die Abstimmung über die Bundesrevision vom Jahr 1865 aufgestellt und zur Anwendung gebracht worden sind (Amtl. Samml. Bd. VIII, S. 652, Art. 6 u. 7). Sie sind der Ansicht entsprungen, daß für die Abstimmung über das schweizerische Grundgesetz ein liberaler Standpunkt eingenommen werden müsse und daß nicht Art. 42 der bestehenden Bundesverfassung die Regel bilden dürfe, wonach bloß die Niedergelassenen zur Abstimmung befähigt, die bloßen Aufenthalter dagegen ausgeschlossen wären. Es wurde vielmehr das Prinzip des Art. 63 der Bundesverfassung adoptirt, wonach das Stimmrecht bei eidgenössischen Wahlen von der Beschränkung der Niederlassung befreit und unbedingt allen Schweizern gewährt ist, welche im Uebrigen die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

„Was nun die Form der Abstimmung betrifft, so ist der oben erwähnte Art. 6 in Verbindung mit den andern Vorschriften des Verfassungsgesetzes hinlänglich klar, und es mag nur etwa die Bemerkung hier Platz finden, daß, da für das eidgenössische Votum gemeinde- oder kreisweise abgestimmt werden muß, auch in den Landsgemeinde-Kantonen kein anderes Verfahren stattfinden darf.

„Die Frage des materiellen Wahlrechtes dagegen veranlaßt uns zu einigen nähern Erörterungen.

„In dem oben herausgehobenen Art. 5 des Revisionsstatuts ist diesfalls der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß jeder Schweizerbürger stimmberechtigt sei, welcher bei den Wahlen in den Nationalrath stimmberechtigt sei.

„Nun ist nach Art. 63 der Bundesverfassung bei diesen Wahlen jeder Schweizer stimmberechtigt, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

„Es ist also bundesrechtlich festgestellt, daß das Stimmrecht über die Bundesverfassung in der ganzen Schweiz mit zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahr eintritt, es wäre denn, daß einzelne Kantone gemäß ihrer kantonalen Gesetzgebung das Stimmrecht schon früher eintreten ließen, in welchem Falle dieselben verpflichtet sind, die Angehörigen anderer Kantone gleich zu halten, wie ihre eigenen Angehörigen.

„Ein weiteres Erforderniß ist nur noch der Besitz des Aktivbürgerrechtes am Wohnsitz.

„Diese Eigenschaft wird von demjenigen, der darauf Anspruch macht, bewiesen werden müssen; im Sinne des Revisionsstatuts aber ist zu erwarten, daß ein solcher Beweis nur da verlangt werde, wo gegründete Zweifel walten, und gemäß Art. 4 der Bundesverfassung ist gefordert, daß die Kantone auch hierin die Angehörigen der andern Kantone gleich halten wie ihre eigenen Bürger, und daher weder andere Ausweise verlangen, noch deren Vorlage in andern Terminen fordern.

„Jedenfalls hoffen wir, daß von einem solchen Nachweis überall da Umgang genommen werde, wo Jemand schon einige Zeit an dem jetzigen Wohnort sich aufhält, ohne daß Gründe bekannt geworden wären, welche annehmen ließen, daß er nicht im Besitze des Aktivbürgerrechtes sei. Es darf die Ausübung des Stimmrechtes nicht an unnöthige oder unberechtigt erschwerende Forderungen geknüpft werden. Man wird in den meisten Fällen aus den Papieren des Petenten, oder durch Zeugen sich hinlänglich über dessen Antecedentien orientiren und finden können, ob er sein Aktivbürgerrecht verloren habe, ohne ihn zu Korrespondenzen und Auslagen zu nöthigen, die dem Arbeiter und Handwerker zc. lästig fallen und die Ausübung seines Stimmrechtes von Zufälligkeiten abhängig machen, die er selbst bei dem besten Willen nicht heben kann, indem gar leicht die heimathlichen Behörden in der Ausstellung der Zeugnisse säumig sind.

„Immerhin müssen wir ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß die Bundesverfassung nur voraussetzt, daß der Wähler an seinem Wohnsitze nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei. Weiteres darf daher jedenfalls nicht gefordert und namentlich darf das Stimmrecht nicht davon abhängig gemacht werden, ob gewisse Steuern bezahlt seien oder nicht. Es ist lediglich die Thatsache des Wohnsitzes entscheidend. Daraus folgt, daß jeder Handwerker, Arbeiter, Tagelöhner, Angestellter zc. an dem Orte stimmen darf, wo er sich zur Zeit aufhält, und daß nichts darauf ankommen kann, ob Jemand Niedergelassener oder bloßer Aufenthaltler sei. Es ist dies namentlich in den französischen Kantonen nicht zu übersehen, weil die französische Ausgabe der Bundesverfassung in Art. 63 den Ausdruck „Wohnsitz“ mit „domicile“ wiedergibt, während hier durchaus nicht an die Forderung eines Domiziles im gewöhnlichen Sinne gedacht werden darf.

„Dagegen kann die Frage aufgeworfen werden, wie lange die Angehörigen der andern Kantone befugt seien, ihre Zulassung zum Stimmrechte zu verlangen. Es ist bekannt, daß in einzelnen Kantonen ziemlich lange Fristen bestehen. Allein es ist nicht zu übersehen, daß es sich gegenwärtig um eine allgemeine Landesangelegenheit handelt, auf welche die Gründe für längere Fristen nicht passen, indem Jedermann für die schweizerischen Verhältnisse sich interessiren kann, in welchem Kanton

immer er vorher gewohnt haben mag. Die Bundesverfassung knüpft auch in der That das Stimmrecht der Angehörigen anderer Kantone weder an einen kürzern, noch an einen längern Aufenthalt. Streng genommen kann also Jedermann verlangen, bis zum Tage der Abstimmung in die Kontrollen eingetragen und zum Votum zugelassen zu werden. Indes ist nicht zu verkennen, daß den kantonalen Behörden ein gewisser Zeitraum verbleiben muß für den definitiven Abschluß der Kontrollen und für die nöthigen Vorbereitungen. Wir haben es daher für angemessen erachtet, zu bestimmen, daß der Schlußtermin nicht früher als auf den 4. Mai, diesen Tag inbegriffen, gesetzt werden dürfe, indem eine solche Frist in jedem Falle vollständig genügt. Sollten aber die Verhältnisse es gestatten oder für die eigenen Kantonsangehörigen ein kürzerer Termin bestehen, so muß er vermöge des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze auch den Angehörigen der andern Kantone, seien es Niedergelassene oder Aufenthaltler, zu gut kommen.

„Indem wir schließen, richten wir noch das Gesuch an sämtliche Kantone, sie möchten für die Abstimmung vom 12. Mai alle Erleichterungen gewähren, die möglich sind, ohne die Wahrheit der Abstimmung zu trüben. Für den Fall, daß gegen einzelne kantonale Verfügungen Einsprachen einkämen, bemerken wir jetzt schon, daß sie im Sinne der vorstehenden Bemerkungen erledigt werden müßten.“

---

(Vom 22. April 1872.)

Der Bundesrath hat die Erstellung eines einspännigen Postkurses zwischen Rolle und St. Georges über Effertines und Gimel beschlossen, für den Fall, daß annehmbare Führungsangebote erhältlich werden.

---

Herr Arnold Mosimann, in Bern, welcher unterm 20. März abhin zum Oberlieutenant im eidg. Kommissariatsstabe ernannt wurde, ist vom Bundesrath zum Hauptmann im gedachten Stabe befördert worden.

---

Der Bundesrath hat als Postkommis gewählt:

- für Neuenburg: Hrn. Albert Altwegg, von Güntershausen (Thurgau), derzeit patentirter Postgehilfe in Tramelan (Bern);
- „ Biel: „ Franz Bogg, von Escherlach (St. Gallen), patentirter Postaspirant, in Biel;
- „ Basel: „ Konrad Brüllmann, von Zihlschlacht (Thurgau), Postaspirant, in St. Gallen.



## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1872
Date	
Data	
Seite	833-837
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 243

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.